

Informationsblatt für Neueintretende

Herzlich willkommen bei der Previs! Ihr Arbeitgeber wird Sie mit dem Formular „Eintrittsmeldung“ in unserer Pensionskasse anmelden.

Sie treten aus der „alten“ Vorsorgeeinrichtung aus. Was nun?

Beim Austritt aus der vorherigen Vorsorgeeinrichtung haben Sie in der Regel Anspruch auf eine Austrittsleistung. Bitte veranlassen Sie, dass diese auf unser Postcheckkonto Nr. 30-27521-0 überwiesen wird und dass uns eine Austrittsabrechnung zugestellt wird. Nach Eingang des Guthabens werden wir es Ihrem Vorsorgeverhältnis gutschreiben und Ihrem Arbeitgeber einen aktualisierten Versicherungsausweis zustellen.

Ihr Freizügigkeitsguthaben ruht auf einem Freizügigkeitskonto. Was nun?

Bitte veranlassen Sie die Auflösung des Kontos und die Überweisung des Guthabens auf unser Postcheckkonto Nr. 30-27521-0. Erteilen sie der Bank zudem den Auftrag, uns eine Austrittsabrechnung zuzustellen. Nach Eingang des Guthabens werden wir dieses Ihrem Vorsorgeverhältnis gutschreiben und Ihrem Arbeitgeber einen aktualisierten Leistungsausweis zustellen.

Müssen Sie Ihr Freizügigkeitsguthaben an uns überweisen lassen?

Ja, gemäss Art. 4 Abs. 2bis FZG und Art. 1.9 unseres Reglements müssen Neueintretende ihre Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeeinrichtungen für die Erhaltung des Vorsorgeschatzes einbringen.

Was geschieht, wenn Sie nicht genügend Guthaben für die vollen Leistungen einbringen können?

In diesem Falle werden Ihre reglementarischen Leistungen gekürzt. Diese Kürzung können Sie jederzeit durch Einmaleinlagen auskaufen und im Jahr der Einzahlung auch vom steuerbaren Einkommen in Abzug bringen.

Falls Sie noch Fragen haben und weitere Auskünfte wünschen, können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen. Wir sind jederzeit für Sie da.

Freundliche Grüsse

Previs Personalvorsorgestiftung Service Public
Bereich Vorsorge